



**Inhalt:**

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Stadt Gröningen zur öffentlichen Auslegung der Ergänzungssatzung „Westernstraße“ im Ortsteil Kloster Gröningen
2. Impressum

## Bekanntmachung der Stadt Gröningen

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Ergänzungssatzung „Westernstraße“ im Ortsteil Kloster Gröningen - Stadt Gröningen

Der Stadtrat Gröningen hat in öffentlicher Sitzung am 16.03.2015 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Westernstraße“ im Ortsteil Kloster Gröningen - Stadt Gröningen nebst Begründung sowie des in der Planfassung mit Stand Februar 2015 zur Auslegung bestimmt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Ergänzungssatzung „Westernstraße“ im Ortsteil Kloster Gröningen - Stadt Gröningen nebst Begründung im Zeitraum

**vom 27.04.2015 bis einschließlich 27.05.2015**

in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Bauamt, DG neben Raum 3.10, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf der Ergänzungssatzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Zudem können Stellungnahmen auch per E-Mail ([k.bergner@verbgem-westlicheboerde.de](mailto:k.bergner@verbgem-westlicheboerde.de)) eingereicht werden.

Anregungen, **die nicht die den Entwurf der Ergänzungssatzung betreffen**, werden in diesem Bauleitverfahren nicht berücksichtigt.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt. Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gröningen, den 09.04.2015



Brunner  
Bürgermeister  
Stadt Gröningen

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreistag-wahlen@boerdekreis.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:  
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)